genoffen, wie er ihnen folden gemahre."

Dbichon ich nun nicht verpflichtet fein fann, gu unterfuchen, mit welchem Grunde man bei einer offenbaren Rlat: fcherei einem Dritten Worte in ben Mund legen will, fo weiß ich nur fo viel, bagber Raufmann Cabes von mir nichts als Wedemanns Bolkslieder 1. 2. Seft (Ladenpreis 1 Thir.) erhalten und fie mit 13 Thir. baar bezahlt hat. Waren fie ihm jum Mettopreis angeboten worden, fo murde er fie boch nicht jum Labenpreis bezahlt haben -! Gin Farber Schulbe aber hat von mir niemals ein Blatt erhalten und ich fenne ihn nicht. - Bie konnte Dr. D. auf bloges Borenfagen bin, ohne fich bie Dinge, wovon er fprach, erft naber befehen ju haben, ju einem fo öffentlichen Spectatel ichreiten? -

In meiner Erwiederung vom 28. Nov. fage ich: "Daß in der Regel alle Stabte, wo es gute Buchhand=

lungen gabe, unberührt blieben,"

obichon nun in ben Worten in ber Regel eine fattfame Bermahrung liegt, fo umgeht folde Dr. D. doch mit gefliffentlichem Stillschweigen, indem er bei dem Umftand, daß Anclam berührt wurde, eine "bittere Rrantung" fimulirt.

Bas nun bas vage Raifonnement bes Srn. D. über bas buchhandlerifche Reifen betrifft, fo zeigt er barinn eine gu augenscheinliche Unkenntniß mit der in den Bollvereins= ftaaten bestehenden Gesetgebung, als daß ich ihn und viel= leicht auch manchen Undern nicht eines Beffern belehren follte. 3ch laffe alfo folgen den § 18. ber Bollvereinstrac= tate, welche hier in Weimar mit 1. Decbr. 1833 in Gefeges= traft getreten find:

"Desgleichen follen Fabrifanten und Gewerbtreibende, welche blos für bas von ihnen betriebene Gefchaft Untaufe machen, - oder Reifende, welche nicht Baaren felbft, fondern nur Mufter berfelben bei fich fuhren, um Beftellungen gu fuchen, wenn fie die Berechtigung gu Diefem Gewerbbetriebe in dem Bereinsstaate, in welchem fie ihren Bohnfit haben, oder im Dienste folder inlandischen Bewerbtreibenden oder Raufleute ftehen, in den andern Staaten feine weitere Abgabe bierfür zu entrichten verpflich= tet fein."

Dbichon in diefem & die Berechtigung, burch Reifende Bestellungen ju suchen, jedem Gewerbtreibenden, folglich auch den Berlegern ertheilt ift, fo ift berfelbe in mehrern Bereinsftaaten jum Ueberfluß noch durch befondere Berordnun= gen auch auf diese namentlich und besonders ausgedehnt, g. B. durch die konigl. baier. vom 27. Juli 1836 und 9. Aug. 1836.

Diefe gefehlichen Bestimmungen werden ben Grn. Diebe in Anelam belehren, daß feine Behauptungen - mein Berfahren fei nicht gefetlich, ich tonne nicht burch Conceffion befugt fein, weil ich in Preugen nicht besteuert fei (!!!) ohne allen Grund find. Er wird fich auch baraus überzeugen, baß fein Grundfas, zwifchen Reifenden, Colporteuren und Saufirern fei fein Unterschied, irrig ift, benn mahrend es nach bem Gefet den Reisenden geftattet ift, auf feine Producte Bestellungen aufzunehmen, ift bas Colportiren und Saufiren bei fchwerer Strafe verpont. Er ift auch baruber im Brethum, daß es irgend einem Privatverein moglich fei,

ben Rabatt - benfelben , ben biefe erhielten , - nicht | prolongirt worben find , gegenfeitig garantirten gefestichen Bestimmungen innerhalb ber Bollvereinsstaaten zu alteriren ober wohl gar aufzuheben. Jeber Besteuerte (und mahrlich ich fann mich ruhmen es in hohem Grabe gu fein), ftebet unter ihrem Schut. Sie bestehen ebensowohl zum Besten des Buchhandels als aller übrigen Gewerbe, und erfterer wurde fich felbst im Lichte fteben, ben vergeblichen Untrag gur Aufhebung eines Gefebes ju machen, beffen Bobithas ten ihm eben fo mohl wie allen übrigen Gewerbtreibenben ju ftatten kommen. Bu bem Berfuche eines folden Un= trags wird es hoffentlich nicht kommen, ware es aber ber Fall, fo wird er ftete ber allgemeinen Buftimmung ermangeln und alfo nie Gultigfeit und Rraft erlangen , denn namentlich werden die Producenten nicht einen Bortheil aus der Hand geben, der jest schon für die vielen Handlungen, welche reifen laffen, von Wichtigkeit ift, ihnen mit der Beit noch mehr neue Absatquellen eröffnen und fie einem gewiffen fich mehr und mehr regenden Uebermuthe freier gegenüber ftellen durfte.

> Ich habe lange über biefen Gegenftand gefchwiegen und manche Rlafferei erduldet, weil ich es ber Gefammtheit nicht für zuträglich hielt, darüber öffentlich zu fprechen. Ich habe in meinem (ungenannten) Auffate: "Bas nuten und fchaben Buchhandlerblatter?" in Dr. 106 bes Borfenblattes gewarnt, nicht bei allen Belegenheiten ein offentliches Befchrei zu erheben und ftets gegen uns felbft zu wuthen, um ben Blattern ihre Spalten zu fullen , und folche zu einem Tummelplat bes Eigennutes, bes Brodneides, ber Rache und anderer Leidenschaften herabzumurdigen, nicht unreifen Subjecten Belegenheit zu geben, ja fie bagu angufeuern, über Manner herzufallen, die fich burch eine lange Reihe von Jahren bewährt und mahrend derfelben ber Gefammtheit von bem größten Rugen gemefen find; ich habe bargethan, daß der Deffentlichkeit eine heilfame Uebermachung zugeftanden werden fann, ohne folde bis zur Ungebuhr auszudehnen, benn nicht überall konne ber Geschäftsbetrieb über einen Leis ften geschlagen werben, weil Sitten und Gebrauche, Beburf= niffe und Production verschieden feien, daß es der Gine fo, der Undere fo versuche und daß es Niemand magen durfe, ben Wegen und Mitteln, die fich Nachbenten, Speculation, Fleiß und eigne Erfahrung bahnen, Schranken fegen zu mollen, denn Bedrudungen folder Urt murben fich in feiner Sandelsbranche behaupten; man muffe nicht vergeffen, daß ein Jeder unbeschrankter Berr feines mohlerworbenen Gigen= thums fei, und bag es eine ungebuhrliche Unmagung mare, ihm in feinen Dispositionen baruber fede Borfchriften machen zu wollen.

Diefe meine Warnung ift in ber Bufte verschollen und man fallt wiederholt über rechtmäßigen Geschäftsbetrieb, über mich und Undere ber, die ihr Seil burch bas Reifen versuchen. Damit wolle man mich entschuldigen, wenn ich gezwungen, von bem Borfage bes Schweigens abzugehen, nun es mir fculbig gu fein glaube, bier mit Aufrichtigfeit und Lopalitat ein Bort über meinen Reifebetrieb gu fagen, bamit meine mancherlei Feinde, Reiber und Schuldner nicht ben Triumpf haben zu behaupten, ich muffe baruber fcmeis gen, weil ich bei ber Sache fein gutes Gemiffen habe. 3ch Diefe burch Staatevertrage, Die fo eben wieder auf 12 Jahre | erklare baher offen, frant und frei, daß ich diefen Reifebes